Preisliste Nr. 16 gültig ab 06/2024

Carsten Ramm Verlag

MEDIADATEN

HOLLENSTEDTER WOCHENBLATT
wöchentlich in der Samtgemeinde Hollenstedt,
sowie Beckdorf, Sauensiek und Umgebung

TOSTEDTER WOCHENBLATT
wöchentlich in der Samtgemeinde Tostedt

DER BLICK WOCHENBLATT
wöchentlich in Neu Wulmstorf
und Umgebung

■ **Gesamt-Verteilgebiet**

■ DER BLICK WOCHENBLATT
wöchentlich in Neu Wulmstorf,
Teile von Buxtehude,
Hamburgs Süden und Umgebung

■ HOLLENSTEDTER
WOCHENBLATT
wöchentlich
in der Samtgemeinde
Hollenstedt
und Umgebung

■ TOSTEDTER WOCHENBLATT
wöchentlich in der
Samtgemeinde Tostedt

Verlagsangaben

Verlag:
Carsten Ramm Verlag
Marketing & Mediaservice
Inh. Carsten Ramm e.K.
HR AG Tostedt HRA 21 33
Steuernr.: 15-135-09907

Hausanschrift:
Liliencronstraße 25, 21629 Neu Wulmstorf

E-Mail: info@crv.de
Internet: www.crv.de

Telefon: 040 / 70 29 29 - 29

Erscheinungsweise:
Wöchentlich

Anzeigenschluss:
Montags vor Erscheinung, 17 Uhr

Rücktrittsrecht:
Montags vor Erscheinung, 10 Uhr

Satzspiegel:
Berliner Format / 6 Spalten
420 mm hoch, 280 mm breit,

Spalten	1	2	3	4	5	6
mm	45	92	139	186	232	280

Druckunterlagen:
Original-Daten (siehe Informationen über digitale Anzeigen Seite 5), oder scannbare Aufsichtsvorlagen, Rasterweite bis 40 Linien je cm

Grundschrift:
Book Antiqua (10 Pt.)

Farben:
DIN-Reihe für Vierfarbdruck (HKS Z)

Mindestgröße für Anzeigen:
1-spaltig x 30 mm

Druckverfahren:
Rollenoffset

Druckort:
v. Stern'sche Druckerei GmbH & Co. KG
Zeppelinstraße 24
21337 Lüneburg

Vertrieb: Im Hause

Mehrwertsteuer:
Zuzüglich auf alle Preise

Agentur-Provision: 15%

Zahlungsbedingungen:
Sofort rein netto
Bankeinzug ./. 3%

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BIC NOLADE21HAM
IBAN DE28207500000028004455

UniCredit Bank - HypoVereinsbank
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE38200300000002826600

Hamburger Sparkasse
BIC HASPDEHHXXX
IBAN DE20200505501384101596

Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und die aktuelle Preisliste des Verlages an.

Anzeigenpreise der Wochenblätter

Satzspiegel 420 mm hoch 280 mm breit	Der Blick Wochenblatt		Hollenstedter Wochenblatt		Tostedter Wochenblatt	
	Grundpreis	Ortspreis	Grundpreis	Ortspreis	Grundpreis	Ortspreis
mm-Preis s./w.	2,08	1,79	1,59	1,39	1,59	1,39
je Farbe	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
Aufschlag 4c	149,00	149,00	149,00	149,00	149,00	149,00
Ganze Seite	5.241,60	4.510,80	4.006,80	3.502,80	4.006,80	3.502,80
Titelseite	+ 50%	+ 50%	+ 50%	+ 50%	+ 50%	+ 50%
Titelkopf (50mm / 1Sp.)	112,00	95,00	–	–	89,00	75,00

Satzspiegel 420 mm hoch 280 mm breit	Der Blick/Hollen-stedter Wochenblatt		Der Blick/Tostedter Wochenblatt		Hollenstedter/Tostedter Wochenblatt		Gesamtauflage	
	Grundpreis	Ortspreis	Grundpreis	Ortspreis	Grundpreis	Ortspreis	Grundpreis	Ortspreis
mm-Preis s./w.	2,95	2,56	2,95	2,56	2,54	2,21	3,78	3,07
je Farbe	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
Aufschlag 4c	149,00	149,00	149,00	149,00	149,00	149,00	149,00	149,00
Ganze Seite	7.434,00	6.451,20	7.434,00	6.451,20	6.400,80	5.569,20	9.525,60	7.736,40
Titelseite	+ 50%	+ 50%	+ 50%	+ 50%	+ 50%	+ 50%	+ 50%	+ 50%
Titelkopf (50 mm / 1Sp.)	–	–	159,00	135,00	–	–	–	–

Strecken, Panoramaseiten und Nachlässe

Nachlässe Abnahmefrist: 1 Jahr

Malstaffel Mengenstaffel
Für Abschlüsse von mindestens:

6 Anzeigen	- 5 %	> 30.000 mm	- 21 %
12 Anzeigen	- 10 %	> 40.000 mm	- 22 %
26 Anzeigen	- 15 %	> 50.000 mm	- 23 %
52 Anzeigen	- 20 %	> 80.000 mm	- 24 %
		> 100.000 mm	- 25 %

Strecken
Bei Belegung ab 2 Seiten in der gleichen Ausgabe hat der Carsten Ramm Verlag, bei Lieferung von druckfertigen Vorlagen, besondere Konditionen. Die Kalkulation ist rein netto aufgebaut und schließt Rabatte und Skonti aus.

Panorama-Anzeigen
Satzspiegel 420 x 598 mm.
Farb- und Schaltungsmöglichkeiten nach Absprache.

Abweichende mm-Preise

	Gewerbliche Fließsatzanzeige (Gesamtauflage)	Amtl. u. kirchliche Bekanntmachung (Gesamtauflage)	Familienanzeige (inkl. MwSt) Gemeinnützige
	schwarz-weiß	schwarz-weiß	
	€	€	€
Grundpreis	4,83	0,81	1,32
Ortspreis	4,20	0,81	1,15

Aufschläge & Sonderplatzierungen

Titelseitenbelegung
50% Aufschlag
(Buchung nur nach Absprache)

Platzierungen
Letzte Seite 30% Aufschlag
Festplatzierung 20% Aufschlag
Abw. Spaltengröße 10% Aufschlag

Branchenführer nur quartalsweise
buchbar, mindestgr. 10 mm x 1,5 Spalten
à mm 1,39 €

Private Fliesssatzanzeige (inkl. MwSt.)
Die ersten 2 Zeilen 5,- € jede weitere 4,- €

Chiffreanzeigen

Bei Zusendung zusätzlich	€	7,00
Bei Abholung zusätzlich	€	3,00

Kundeninformation über digitale Anzeigen

Herstellung
Anzeigen und Umbruch werden auf Apple Macintosh-Computern hergestellt. (Mac OS X, Version 10.5.2). Damit die Datenübernahme aus Ihrem Computer-System – ob Mac oder PC – reibungslos vonstatten geht, bitten wir Sie folgende Punkte zu beachten.

Datenübergabe
Per E-Mail: anzeigen@crv.de

Wichtig
Alle in einem Dokument verwendeten Schriften, Scans usw. müssen unbedingt mitgeliefert werden oder im Dokument eingebettet sein, um eine fehlerfreie Weiterverarbeitung zu gewährleisten. Bei Daten, die auf einem PC erstellt wurden müssen die Schriften in Zeichenwegen/ Kurven umgewandelt (sprich vektorisiert) sein.

Verwendete Programme
Dokumente aus folgenden Mac-Programmen können direkt verwendet werden:
Adobe Creative Suite, andere auf Anfrage

Bilddaten:
Auflösung 300 dpi im Format JPG oder TIF, bezogen auf 1:1 Abbildungsgröße.
Vorlagen die als reine Bilddaten zugesandt werden, können nicht von uns verändert werden. Mit einen 35% Tonwertzuwachs bei Schwarz erreichen Sie ein optimales Ergebnis.

Beilagenpreise

	Je 1.000 Exemplare				
Ortspreis	bis 10 g € 49,00	bis 20 g € 59,00	bis 30 g € 64,00	bis 40 g € 68,00	bis 50 g € 72,00
Grundpreis	bis 10 g € 57,65	bis 20 g € 69,41	bis 30 g € 75,30	bis 40 g € 80,00	bis 50 g € 84,71
Beilagenauflage bis 5.000 Stück		bis 20 g € 85,00	je weitere 5 g € 8,00		

Agenturprovision 10%
Mindestbestellung 5.000 Exemplare.
Anlieferung: zu 100 Exemplaren verschränkt

Technische Angaben:

1. Höchstformat Höhe 230 mm / Breite 310 mm.
   Kleinstes Format: DIN A6
2. Die angelieferten Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige Verarbeitung gewährleisten, ohne dass eine zusätzliche manuelle Aufbereitung notwendig wird. Durch zu frische Druckfarbe zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden. Beilagen mit umgeknickten Ecken (Eselsohren) bzw. Kanten, Quetschfalten oder verlagertem (runden) Rücken sind ebenfalls nicht Verarbeitungsfähig.
   Die einzelnen Lagen sollten nicht kreuzweise liegen und eine Höhe von 80-100 mm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.
   Leporello (Ziehharmonika-Falz) kann nicht verwendet werden.
   Mehrseitige Beilagen müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein. Sie dürfen keine Verblockung durch stumpfe Messer aufweisen. Postkarten u. ä. dürfen nur in der Beilage aufgeklebt sein, niemals außen.
3. DIN A6-Beilagen müssen ein Mindestgewicht von 170 g/qm haben, DIN A5 und aufwärts 120 g/qm. Mehrseitige Beilagen bis 8 Seiten müssen ein Gewicht von 120 g/qm haben und ab 8 Seiten 80 g/qm.
4. Die Beilagen sind sauber auf stabilen Paletten gestapelt anzuliefern. Beilagen sollten gegen Transportschäden und Feuchtigkeit geschützt sein.
5. Letzter Anlieferungstermin: montags, vor Verteilung
6. Versandanschrift:
   v. Stern'sche Druckerei GmbH & Co KG
   c/o Carsten Ramm Verlag
   Zeppelinstraße 24, 21337 Lüneburg
   Telefon: 0 41 31/ 89 02 0 · Telefax: 0 41 31 / 59 78 4

Sonstige Angaben

1. Letzter Rücktrittstermin: 5 Tage vor Erscheinen.
2. In der belegten Ausgabe erfolgt nach Ermessen des Verlages ein kostenloser Beilagenhinweis.
3. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und der Billigung bindend.
4. Beilagenaufträge werden mit der üblichen Sorgfalt erledigt. Der Verlag haftet nicht bei Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebsweg. Platzwünsche können ncht berücksichtigt werden.
5. Technisch bedingt verursacht das Einlegen der Beilagen Verluste. Wir benötigen daher 1% Überschuss Ihrer gesamten Beilagenstückzahl.
6. Alleinbelegung sowie Produkt-u. Konkurrenzausschluss kann nicht zugesichert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verlages

1. „Anzeigenauftrag" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so sind die erste Anzeige zur Veröffentlichung innerhalb der in Satz I genannten Frist, die weiteren Anzeigen zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzurufen.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten, bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies vom Verlag ausdrücklich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

6. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, wenn die betreffende Anzeige nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder ihre Veröffentlichung erkennbar für den Verlag unzumutbar ist. Beilagenaufträge werden nicht ausgeführt, wenn die Beilage durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Ausgabe erweckt oder Fremdanzeigen enthält. Absatz 1 gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Darüber hinaus kann der Verlag Beilagenaufträge aus technischen oder vertrieblichen Gründen bis zur Vorlage eines Musters der Beilage und ihre Billigung ablehnen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

7. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

8. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Die Haftung des Verlages für einfache Fahrlässigkeit ist - außer beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften - ausgeschlossen. Gegenüber Nichtkaufleuten haftet der Verlag jedoch bei Verzug oder Unmöglichkeit für vorhersehbare Schäden auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

9. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

10. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrundegelegt.

11. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber sieben Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist sofort und netto, spätestens jedoch 5 Werktage nach Empfang zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen laut Preisliste sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

13. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

14. Kosten für die Anfertigung bestellter Satz- und Reproduktionsarbeiten sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

15. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

16. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

17. Druckvorlagen, gleich welcher Art, werden nur auf besondere Anforderung an die Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

18. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz, ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbetreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewahrte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

b) Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.

c) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbetreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbetreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

d) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet aber nicht, wenn er von dem Auftraggeber irregeführt oder getäuscht wird.

e) Anzeigen- und Beilagenaufträge, für die ermäßigte Preise in Anspruch genommen werden, sind nicht provisionsfähig. Die Gewährung einer Agenturprovision bleibt den Werbemittlern vorbehalten.

f) Wird eine zur Korrektur an den Auftraggeber übermittelte Anzeige nicht in der angegebenen und angemessenen Frist mit Änderungsvermerken an den Verlag übersandt, gilt diese als zur Veröffentlichung freigegeben.

g) Für Sonderbeilagen und Sonderseiten können vom Verlag besondere Preise festgesetzt werden.

h) Bei Betriebstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen - sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient - hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der normalerweise gedruckte Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind, bezogen auf diese Auflage, nach dem Tausenderpreis zu bezahlen.

i) Ein Anzeigenauftrag gilt auch dann als erteilt, wenn kein schriftlicher Kontakt erfolgt, sondern die Schaltung lediglich fernmündlich erfolgte.